

LABORAUFTAG:

Korrekte Basis für HKP, Festzuschuss und Rechnung

Ein Beitrag von Gabi Schäfer

[ABRECHNUNG]

„Der Techniker weiß schon, was ich meine!“ – diesen Satz bekam ich in einer meiner letzten Praxisberatungen zu hören, als ich nach dem Laborauftrag zu einer Teleskoparbeit fragte. Auf dem Zettel stand: „OK-Teleskope 13, 23 – wie besprochen, bitte hochwertig.“

Im Oberkiefer waren nur noch die Eckzähne erhaltungswürdig, geplant war eine Deckprothese auf zwei Teleskopen. Der Heil- und Kostenplan wurde als Regelversorgung beantragt, mit dem Festzuschuss nach Befund-Nr. 4.6 für die Teleskope und einer Laborplanung nach BEL. Genehmigt, eingegliedert, Patient zufrieden. Dann kam die Laborrechnung und auf ihr standen BEB-Positionen, denn das Labor hatte die Sekundärteile galvanisch gefertigt. „Hochwertig“ eben.

Das Problem lag nicht im Labor. Galvanotechnik ist eine hervorragende Sache, nur ist sie keine Regelversorgung. Im Gemeinsamen Rundschreiben zur Einführung des BEL II – 2014 heißt es unter Punkt 2.1.1.3: „Bei Kronen gilt das Gussverfahren als Herstellungsverfahren“. Was nicht gegossen wird, ist folglich nicht nach BEL abzurechnen, sondern nach BEB – aus der beantragten Regelversorgung wird eine gleichartige Versorgung, mit allen Folgen für Honorar und Festzuschuss. Bei einem Härtefallpatienten wäre das ein besonders unangenehmes Erwachen geworden.

Wer entscheidet über regel-, gleich- oder andersartig?

Diese Weiche stellt die Praxis bei der Planung – nicht das Labor bei der Rechnung. Die KZBV formuliert es im Festzuschusskompendium in Abschnitt 5.4 für den Mischfall klar: „Regelversorgungsbestandteile immer nach BEMA und im Labor nach BEL“, Mehrleistungen bei gleichartigem Zahnersatz nach GOZ, andersartiger Zahnersatz nach GOZ. Wer das faktisch dem Labor überlässt, hat es nicht delegiert, sondern nur verschoben: Unterschrieben hat der Zahnarzt, und zurückgefordert wird ebenfalls beim Zahnarzt.

Teure „Hochwertigkeit“ aus dem Labor: Vage Formulierungen wie „bitte hochwertig“ statt klarer Vorgaben machen aus der geplanten Kassen-Regelversorgung still und heimlich eine gleichartige Versorgung – mit unerwarteten Konsequenzen für Honorar und Festzuschuss.



© OEMUS MEDIA AG (KI-generiert)

Was unterschreibt der Patient da eigentlich?

Auf der ersten Seite des HKP-Formulars erklärt der Versicherte, er sei über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und der andersartigen Versorgung aufgeklärt worden – sowie „über den voraussichtlichen Herstellungsort beziehungsweise das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes“. Genau dieses Feld ist die Schnittstelle zwischen Praxis und Labor, und genau dieses Feld finde ich bei meinen Beratungen mit erschreckender Regelmäßigkeit leer.



Infos zur
Autorin

* Die Beiträge in dieser Rubrik stammen von den Anbietern und spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wider.

Der Laborauftrag ist ohnehin längst kein Zettel mehr, sondern die Verordnung einer Sonderanfertigung. Das Labor hat dem Patienten eine Erklärung nach Anhang XIII der EU-Medizinprodukteverordnung auszuhandigen, in der auch „die spezifischen Merkmale des Produkts, wie sie in der Verordnung angegeben sind“ aufzuführen sind. Was nicht im Auftrag verankert wurde, kann dort nicht ausgewiesen werden. Und wenn etwas bricht, gibt es keine Arbeitsteilung: „Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr“, bestimmt § 136a Abs. 4 SGB V. Nicht das Labor.

Ein tragfähiger Auftrag enthält daher Befund und Planungskürzel, die Versorgungsart, Material und Fertigungsverfahren, die Verankerungsart, den Herstellungsort und ausdrückliche Verzichtserklärungen des Patienten, etwa auf eine Prothesenreinigung. Das ist keine Bürokratie, sondern die Übersetzung der Planung in die Sprache des Labors. Denn der Auftrag entsteht aus der Planung – nicht die Planung aus der Laborrechnung. Wer vorher Befund, Alternativen, Festzuschüsse und eine belastbare Schätzung der Laborkosten vorliegen hat, schreibt einen Zettel, der trägt. Genau dafür wurde die Planungssoftware Synadoc entwickelt. Wer im Eigenlabor fertigt oder die Rechnungen des gewerblichen Labors nachvollziehen möchte, greift zur Premiumversion zusammen mit dem Laborprogramm BEBBEL, das die Leistungen nach BEL und BEB abbildet. Eine kostenlose Probeinstallation kann man anfordern. ■



Synadoc AG
Infos zum
Unternehmen

Mehr zum korrekten Umgang mit der Schnittstelle zwischen Praxis und Labor, bieten Online-Seminare der Autorin, in denen zahntechnische Leistungen sowohl nach BEL als auch nach BEB besprochen werden – ebenso die Abgrenzung von regel-, gleich- und andersartigen Versorgung.

Alle Infos und Termine auf
www.synadoc.ch

Bis zu 30 % mehr Ertrag

durch smarte Abrechnung!



cgm.com/dental-wechselangebot



JETZT WECHSELANGEBOT SICHERN!

KOMPLETTLÖSUNG FÜR DIE DIGITALE ZAHNARZTPRAXIS

Mit **CGM Z1.PRO**, **CGM XDENT** und den intelligenten Zusatzlösungen von **CGM** bringen Sie Ihre Praxis auf das nächste Level – sicher, effizient, zeitsparend.

